



# Anforderungskatalog für Nationalratswahlen mit Vote électronique

## 1 Ausgangslage

11 Verschiedene Kantone ziehen es in Erwägung, ihr **Vote électronique-System** bzw. das System des sie beherbergenden Kantons im Rahmen der **Nationalratswahlen 2011** einzusetzen. Damit dies genehmigt werden kann, muss auf dem System **bis Ende 2010** mindestens ein **erfolgreicher Versuch** anlässlich einer **kantonalen oder kommunalen Wahl** von **vergleichbarer Komplexität** durchgeführt worden sein. Zu diesem Zweck begleitet die Bundeskanzlei (Sektion Politische Rechte) eine solche kantonale oder kommunale Wahl und nimmt sie bei Erfüllung der nachfolgend aufgeführten **Voraussetzungen** (siehe unten Ziff. 4) ab.

12 Dieser Anforderungskatalog bezieht sich vorerst nur auf **Proporzkantone**, d.h. Kantone, in welchen die Vertreter des Nationalrats nach dem Proporzprinzip gewählt werden. Zurzeit führen keine Majorz Kantone Versuche mit Vote électronique-Versuche durch, weshalb ein Einsatz von Vote électronique in einem solchen Kanton anlässlich der Nationalratswahlen 2011 nicht in Frage kommt.

## 2 Vorgehen

21 Ein Kanton, der anlässlich einer Nationalratswahl Vote électronique einsetzen will, muss diese **Absicht** der Bundeskanzlei **melden**.<sup>1</sup> Dabei ist anzugeben, im Rahmen welcher Wahl (Datum, kantonale oder kommunale Wahl?, etc.) er die Begleitung und Abnahme durch die Bundeskanzlei wünscht. Diese Absichtserklärung sollte **vier bis sechs Monate vor dieser Wahl** erfolgen. Für die Nationalratswahlen 2011 muss sie spätestens bis **Ende Juni 2010** eingegangen sein. Anschliessend wird ein **Treffen** mit den Verantwortlichen des Kantons sowie gegebenenfalls mit jenen der betroffenen Gemeinde organisiert. An dieser ersten Sitzung sollen der Bundeskanzlei die **Abläufe** der entsprechenden Wahl erläutert werden, und es wird beschlossen, wo die Bundeskanzlei dabei sein wird. Über Schritte, die Vote électronique betreffen und welche von der Bundeskanzlei nicht vor Ort verfolgt werden, ist ein **Protokoll** zu führen. Während der Wahlphase muss es der Bundeskanzlei ermöglicht werden, selber (testhalber) wählen zu können. Zu diesem Zweck muss ihr eine genügende Anzahl Stimmrechtsausweise zur Verfügung gestellt werden und es muss eine entsprechende **(Kontroll-) Urne** eingerichtet werden. Am **Wahlsonntag** muss die Bundeskanzlei im Hauptwahlbüro anwesend sein dürfen und die Auszählung verfolgen können. Die **Ergebnisse** der kantonalen oder kommunalen Wahl sind - analog den Ergebnissen von Nationalratswahlen - an die Bundeskanzlei zu **übermitteln** (konventionelle Stimmen, elektronische Stimmen und Endergebnis).

22 Können einzelne für die Nationalratswahl erforderliche Elemente im Rahmen der begleiteten Wahl nicht getestet werden (z.B. weil sie auf Kantonsebene nicht bekannt sind), so

<sup>1</sup> Eine Absichtserklärung durch die kantonale Projektleitung genügt.

kann die Bundeskanzlei verlangen, dass ihr das Funktionieren dieser Elemente separat nachgewiesen wird.

23 Der Kanton ist gehalten, mit den **Daten der vorherigen Nationalratswahl** (für Nationalratswahlen 2011 jene des Jahres 2007) eine **Testwahl** zu ermöglichen, damit die Bundeskanzlei einen Eindruck davon bekommt, wie sich die Nationalratswahlen mit Vote électronique präsentieren werden. Im Rahmen dieser (blinden) Testwahl kann sogleich die Behebung von allfälligen Mängeln und das Funktionieren von noch nicht getesteten Elementen nachgewiesen werden. Die Details sind an der Sitzung, an welcher der provisorische Bericht besprochen wird, zu vereinbaren. Falls es nicht möglich ist, im Jahr 2010 eine reale kommunale oder kantonale Wahl von vergleichbarer Komplexität mit Vote électronique durchzuführen, kann diese blinde Testwahl auch vor der realen Wahl organisiert werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn bis **spätestens am 31. Dezember 2010** eine Testwahl stattgefunden hat. Es muss dann bis **spätestens am 30. April 2011** eine reale kommunale oder kantonale Wahl von vergleichbarer Komplexität mit Vote électronique durchgeführt werden. Das genaue Vorgehen in einem solchen Fall ist mit der Bundeskanzlei abzusprechen.

24 Kann die Wahl nicht abgenommen werden, so wird dies begründet. Der Kanton, dessen System nicht abgenommen wird, hat die Möglichkeit, **Nachbesserungen** vorzunehmen und anlässlich eines **blinden Tests** bzw. einer **anderen Wahl** vorzuweisen, dass das System nunmehr alle Anforderungen erfüllt. Sind die Mängel gravierend, kann die Bundeskanzlei verlangen, dass eine andere Wahl komplett abgenommen werden muss.

25 Stellt die Bundeskanzlei beim Testwählen oder bei der Beobachtung der Wahl mit Vote électronique **Mängel** fest, so muss sie diese **protokollieren**. Nach dem Wahlsonntag evaluiert sie den Einsatz von Vote électronique in Form eines (provisorischen) **schriftlichen Berichts**. Im Rahmen einer **Sitzung** wird dieser Bericht besprochen und es werden allfällige Probleme diskutiert. Es wird das (provisorische) **Ergebnis der Begleitung** mitgeteilt, zu welchem der Kanton Stellung nehmen kann. Sind Nachbesserungen erforderlich und/oder muss noch das Funktionieren von nicht getesteten Elementen nachgewiesen werden, so wird das **definitive Ergebnis** mitgeteilt, wenn die beanstandeten Mängel fristgemäss behoben werden konnten und/oder wenn fristgemäss nachgewiesen wurde, dass die nicht getesteten Elemente einwandfrei funktionieren bzw. wenn dieser Nachweis nicht fristgemäss erfolgt ist. Dass Mängel behoben worden sind und nicht getestete Elemente funktionieren, muss **spätestens bis am 30. April 2011** nachgewiesen werden.

26 Der Bundeskanzlei ist während der ganzen Dauer der Begleitung und bis zum Schlussbericht **Einsicht** in sämtliche für die Abnahme der Wahl mit Vote électronique relevanten Dokumente (z.B. Testberichte) zu gewähren. Dies gilt auch für den Fall, das Dritte involviert sind. Die Bundeskanzlei unterzeichnet gewünschten falls eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung (Non-disclosure Agreement).

27 Schematisch kann der Ablauf der Begleitung einer Wahl mit Vote électronique (VE) durch die Bundeskanzlei (BK) wie folgt dargestellt werden:

Tabelle A

Nr.	Termin	Schritt
1	30.06.2010	Ein Kanton, der beabsichtigt, VE im Rahmen einer NR-Wahl einzusetzen, teilt diese Absicht der BK mit. Es ist anzugeben, welche kantonale oder kommunale Wahl abgenommen werden soll. Wenn vor Ende 2010 lediglich ein blinder Test organisiert werden soll, muss dies klar angegeben werden.
2	3-4 Monate vor dem Termin der Wahl bzw. Testwahl (spätestens im September 2010)	1. Treffen der Bundeskanzlei und des anfragenden Kantons (falls eine kommunale Wahl abgenommen werden soll, werden auch die zuständigen Personen der betroffenen Gemeinde beigezogen)
3	Import der Wahldaten in das VE-System	Die BK kann anwesend sein und diesen Schritt beobachten
4	Erstellung und Druck der Stimmrechtsausweise	Die BK kann anwesend sein und diesen Schritt beobachten
5	Öffnung der elektronischen Urne	Die BK kann anwesend sein
6	Wahlphase	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der BK ist auf dem produktiven System oder aber auf einem identischen Testsystem eine <b>Kontrollgemeinde</b> einzurichten und es sind ihr genügend Stimmrechtsausweise zur Verfügung zu stellen, damit sie testwählen kann. Die BK führt <b>Protokoll über die abgegebenen Stimmen</b> und allfällige Probleme beim Kontrollwählen.</li> <li>– Auf Wunsch der <b>Begleitgruppe</b> (siehe unten Ziff. 3) hin können auch deren Mitglieder an der Testwahl teilnehmen.</li> <li>– Über Schritte des Kantons und/oder der Gemeinde, bei denen die BK nicht anwesend ist, sowie über allfällige Probleme ist <b>Protokoll</b> zu führen.</li> </ul>
7	Wahlsonntag	BK kann anwesend sein und die Entschlüsselung der elektronischen Urne sowie die Auszählung der abgegebenen Stimmen (elektronische und konventionelle Stimmen, Ermittlung des Wahlergebnisses) beobachten
8	Nach Wahlsonntag	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Kanton bzw. die Gemeinde liefert die Resultate (separat die konventionellen und die elektronischen Stimmen sowie das Endergebnis) analog den NR-Wahlresultaten an die BK.</li> <li>– Die BK erstellt einen (provisorischen) Evaluationsbericht.</li> <li>– Die BK, der anfragende Kanton und gegebenenfalls die betroffene Gemeinde <b>besprechen die Wahl</b> anhand des Evaluationsberichts. Der Kanton erhält die Gelegenheit, zum Evaluati-</li> </ul>

		<p>onsbericht der BK Stellung zu nehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Kanton ermöglicht mit den <b>Daten der vorherigen Nationalratswahl</b> eine <b>Testwahl</b>.<sup>2</sup> Im Rahmen dieser (blinden) Testwahl kann sogleich die Behebung von allfälligen Mängeln und das Funktionieren von noch nicht getesteten Elementen nachgewiesen werden. Im Rahmen der Nachbesprechung der Wahl wird eine entsprechende Frist bestimmt (spätestens bis am 30. April 2011).</li> <li>– <b>Entscheid</b> in Form eines (definitiven) Schlussberichts der BK darüber, ob die Wahl als abgenommen gelten kann oder nicht.</li> <li>– Falls die Wahl nicht abgenommen werden kann, kann eine <b>neue Wahl</b> vereinbart werden, welche die BK begleiten wird.</li> </ul>
--	--	--

### 3 Begleitgruppe

31 Die Begleitgruppe des entsprechenden Kantons wird von Anfang an laufend über die Begleitung der Wahl mit Vote électronique **informiert**. Ihre Mitglieder können bei den unter 2. genannten Schritten **jederzeit anwesend** sein und/oder **Fragen stellen**.

32 Nach der Wahl verfasst die Begleitgruppe eine **Stellungnahme** für den Evaluationsbericht der Bundeskanzlei, in welcher sie festhält, ob sie für oder gegen die Abnahme des Systems ist. Spricht sie sich gegen die Abnahme der Wahl aus, so muss sie dies begründen. Die Bundeskanzlei geht allfälligen Einwänden gegen die Abnahme der Wahl nach und kann **Verbesserungen anordnen**. Anschliessend verfasst die Bundeskanzlei einen **definitiven Bericht** über die Abnahme der Wahl, in welchem sie dem Bundesrat eine Empfehlung betreffend den Einsatz des entsprechenden Vote électronique-Systems abgibt. In diesem Schlussbericht wird auch die Haltung der Begleitgruppe bekannt gegeben. Das Ergebnis wird allen Beteiligten und der Begleitgruppe mitgeteilt.

### 4 Anforderungskatalog

#### 41 Überblick über die rechtliche Grundlagen

Die juristischen Anforderungen für die Nationalratswahlen<sup>3</sup> finden sich in folgenden rechtlichen Grundlagen:

##### 411 Nationale Rechtsgrundlagen:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, SR 161.1)
- Bundesverordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, SR 161.11)
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (BPRAS, SR 161.5)

<sup>2</sup> Diese Testwahl kann in Absprache mit der Bundeskanzlei auch vor der eigentlichen Wahl stattfinden. Diesfalls muss die Testwahl bis Ende 2010 stattfinden und die reale Wahl bis am 30. April 2011 durchgeführt worden sein.

<sup>3</sup> Die Nationalratswahlen sind die einzigen Volkswahlen auf Bundesebene; die gesetzlichen Grundlagen beziehen sich daher immer nur auf diese Wahlen.

- Bundesverordnung vom 16. Oktober 1991 über die politischen Rechte der Auslandsschweizer (VPRAS, SR 161.51)
- Kreisschreiben des Bundesrats an die Kantonsregierungen vom 20. September 2002 zur Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte (Genehmigungsvoraussetzungen für kantonale Pilotversuche mit Vote électronique)
- Leitfaden zu den Nationalratswahlen

#### 412 Internationale Rechtsgrundlagen:

- Empfehlung des Europarates Rec (2004) 11 zu den rechtlichen, operativen und technischen Standards für die elektronische Stimmabgabe<sup>4</sup>
- Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) (insbes. Art. 25)

#### 42 Anforderungen der BV

Gemäss **Art. 34 Abs. 2 BV** und konstanter Praxis des Bundesgerichts<sup>5</sup> haben alle Stimmberechtigten Anspruch darauf, dass kein Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien und unverfälschten Willen der Stimmberechtigten zuverlässig wiedergibt. Folglich ist der oberste - wenn auch banale - Grundsatz, dass beim Einsatz des Vote électronique-Systems ein **korrektes Wahlergebnis** hervorkommen muss. Um dies nachvollziehen zu können, müssen die gleichen Rohdaten vorliegen, wie bei den konventionellen Wahlkanälen.

#### 43 Anforderungen des BPR

Folgende Anforderungen, welche für Wahlen mit Vote électronique relevant sind, können dem Bundesgesetz über die politischen Rechte entnommen werden:

##### 431 Allgemeine Bestimmungen:

- Das Stimmgeheimnis ist zu wahren (Art. 5 Abs. 7).
- Der Bundesrat kann im Einvernehmen mit interessierten Kantonen und Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe zulassen (Art. 8a Abs. 1). Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben (Art. 8a Abs. 2). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten (Art. 8a Abs. 4).
- Soweit das BPR und die Ausführungserlasse des Bundes keine Bestimmungen enthalten, gilt kantonales Recht (Art. 83).

##### 432 Bestimmungen zu Verhältniswahlen:

- Listen müssen mit einer Ordnungsnummer versehen werden (Art. 30).
- Listen- und Unterlistenverbindungen sind auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken (Art. 31 Abs. 2).
- Die Kantone erstellen für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer und Kandidatenangaben (mindestens Familien- und Vornamen sowie Wohnort) vorgedruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck (Art. 33 Abs. 1). Erstellt ein Kanton statt Wahlzettel Erfassungsbelege, so erhalten die Stimmberechtigten zusätzlich eine Zusammenstellung der Angaben über sämtliche KandidatInnen sowie über Listenbezeichnungen, Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen (Art. 33 Abs. 1<sup>bis</sup>).

<sup>4</sup> Vgl. <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=778189>.

<sup>5</sup> Vgl. statt vieler BGE 121 I 187.

- **Ausfüllen des Wahlzettels (Art. 35):**
  1. Wer den Wahlzettel ohne Vordruck (sog. leere Liste) benutzt, kann Namen wählbarer KandidatInnen eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.
  2. Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus andern Listen eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.
  3. Er kann den Namen der gleichen kandidierenden Personen auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).
- **Zusatzstimmen (Art. 37):**
  1. Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Mitglieder des Nationalrates zu wählen sind, so gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel angegeben ist. Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen).
  2. Sind in einem Kanton mehrere regionale Listen gleicher Bezeichnung eingereicht worden, so werden Zusatzstimmen auf einem Wahlzettel, der nicht mit der Region bezeichnet ist, jener Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde.
  3. Bei Unterlistenverbindungen (Art. 31 Abs. 1<sup>bis</sup>) werden die Zusatzstimmen jener Liste zugerechnet, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt. Die Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln werden jener Liste zugerechnet, welche die Gruppierung als Stammliste bezeichnet hat.
  4. Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen, werden gestrichen.
  5. Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.
- **Ungültige Wahlzettel und Kandidatenstimmen (Art. 38):**
  1. Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:
    - a. keinen Namen einer kandidierenden Person des Wahlkreises enthalten;
    - b. nicht amtlich sind;
    - c. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
    - d. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
  2. Steht der Name einer kandidierenden Person mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.
  3. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten Namen gestrichen.
  4. Vorbehalten bleiben die Ungültigkeits- und Nichtigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren (Stimmcouvert, Kontrollstempel, usw.) zusammenhängen.
  5. Für Versuche mit elektronischer Stimmabgabe umschreibt das Recht des durchführenden Kantons weitere Voraussetzungen gültiger Stimmabgabe und die Ungültigkeitsgründe.
- **Zusammenstellung der Ergebnisse (Art. 39):**

Nach Schluss der Wahl stellen die Kantone aufgrund der Protokolle der Wahlbüros fest:

  1. die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden;
  2. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Stimmzettel;
  3. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidierenden jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
  4. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste (Art. 37);
  5. die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
  6. für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Stimmen;
  7. die Zahl der leeren Stimmen.

#### 433 Bestimmungen zu Mehrheitswahlen:

Die Bestimmungen zu den Mehrheitswahlen finden sich in den Art. 47 ff. Da im Rahmen der Nationalratswahlen 2011 kein Majorzkanton<sup>6</sup> Versuche mit Vote électronique durchführen dürfte, wird an dieser Stelle auf eine nähere Ausführung dieser Anforderungen verzichtet.

#### 44 Anforderungen der VPR

Folgende Anforderungen, welche für Wahlen mit Vote électronique relevant sind, können der Bundesverordnung über die politischen Rechte (VPR) entnommen werden:

- Besteht der Verdacht, dass ein Gemeindeergebnis unrichtig ist, so zählt das kantonale Wahlbüro entweder selber nach oder ordnet eine Nachzählung durch das Gemeindevahlbüro an (Art. 11).
- Das kantonale Wahlbüro erstellt über die Wahlergebnisse ein Protokoll im Doppel. Dieses muss für alle Wahlkreise mit Verhältniswahl in Inhalt und Anordnung dem Formular 5 im Anhang 2 entsprechen (Art. 12 Abs. 1). Im Protokoll sind die Namen der gewählten und nichtgewählten Kandidierenden jeder Parteiliste nach den erhaltenen Stimmen aufzuführen. Die KandidatInnen müssen mit Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Heimatort, Wohnort und Beruf bezeichnet sein (Art. 12 Abs. 2).<sup>7</sup>
- **Bestimmungen zu den Versuchen mit elektronischer Stimmabgabe (Art. 27a ff.):** Es sind dies die gleichen Bestimmungen wie bei den Vote électronique-Versuchen im Rahmen einer eidgenössischen Volksabstimmung.

#### 45 Weitere Anforderungen

451 Zu beachten ist neben den rechtlichen Anforderungen auch das **Kreisschreiben des Bundesrats** an die Kantonsregierungen vom 20. September 2002 zur Teilrevision der Verordnung über die politischen Rechte (Genehmigungsvoraussetzungen für kantonale Pilotversuche mit Vote électronique). Ausserdem müssen sowohl als das **Kreisschreiben des Bundesrats** als auch der **Leitfaden für kandidierende Gruppierungen**, welche vor jeder Nationalratswahl versandt werden, berücksichtigt werden.

452 Eine weitere Anforderung stellt sicherlich die **Benutzerfreundlichkeit** dar (analog Art. 7 VPR). Mit Vote électronique soll jeder Stimmbürger auf eine einfache Art und Weise seine Stimme abgeben können; es sollen nicht nur computergewandte Personen elektronisch wählen können. Der ganze Ablauf muss übersichtlich und leicht verständlich sein.

453 Ausserdem kann Vote électronique zur **Vermeidung von Fehlern** beitragen (so kann z.B. das dreifache Kumulieren eines Kandidaten vom System gar nicht erst akzeptiert werden); dieser Vorteil sollte so gut wie möglich genutzt werden.

454 Auf die **internationalen Rechtsgrundlagen** ist hier nicht näher einzugehen, da sie nicht weiter gehen als die schweizerischen. So haben die schweizerischen Bestimmungen zu Vote électronique u.a. als Grundlage für die oben erwähnte Empfehlung des Europarates gedient.

455 Wenn Auslandschweizer Stimmberechtigte in die Versuche einbezogen werden, müssen neben dem BPR und der VPR auch die Bestimmungen des **BPRAS** und der **VPRAS** berücksichtigt werden.

<sup>6</sup> Es sind dies UR, OW, NW, GL, AI und AR.

<sup>7</sup> Die Angaben, welche in den Formularen 1-5 des Anhangs 2 verlangt werden, müssen auch beim Einsatz von Vote électronique vollständig ausgefüllt geliefert werden, d.h. das System muss die gleichen Angaben liefern wie die konventionellen Kanäle.

## 46 Schematische Darstellung der Anforderungen

Schematisch dargestellt müssen die folgenden juristischen bzw. organisatorischen Anforderungen erfüllt sein:

**Tabelle B**

Nr.	Anforderung	Gesetzliche Bestimmung	Bemerkungen
1	Ein Wahlergebnis, das nicht den <b>freien und unverfälschten Willen der Stimmberechtigten</b> zuverlässig wiedergibt, darf nicht anerkannt werden.	Art. 34 Abs. 2 BV	
2	Listen müssen mit einer <b>Ordnungsnummer</b> versehen werden, welche auf dem Wahlzettel ersichtlich sein muss.	Art. 30 BPR	
3	<b>Listen- und Unterlistenverbindungen</b> müssen auf dem Wahlzettel vermerkt sein.	Art. 31 Abs. 2 BPR	
4	Für sämtliche Listen müssen <b>Wahlzettel</b> , auf denen Listenbezeichnung, allenfalls Listenverbindung, Ordnungsnummer und Kandidatangaben (mindestens Familien- und Vornamen sowie Wohnort) vorgegeben sind, sowie Wahlzettel ohne "Vordruck" erstellt werden.	Art. 33 BPR	Ohne Vordruck bedeutet hier eine leere Liste (ohne Listenbezeichnung)
5	WählerInnen, die den <b>Wahlzettel ohne "Vordruck"</b> benützen, können Namen wählbarer Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen.	Art. 35 BPR	Ohne Vordruck bedeutet hier eine leere Liste (ohne Listenbezeichnung)
6	WählerInnen, die einen Wahlzettel mit "Vordruck" benutzen, können vorgedruckte Kandidatennamen <b>streichen</b> ; sie können Kandidatennamen aus andern Listen eintragen ( <b>panaschieren</b> ). Ausserdem kann die vorgedruckte <b>Ordnungsnummer und Listenbezeichnung gestrichen oder durch eine andere ersetzt</b> werden. Der Name einer kandidierenden Person kann auf dem Wahlzettel zweimal aufgeführt werden ( <b>kumulieren</b> ).	Art. 35 BPR	Vordruck bedeutet hier Wahl einer fixen Liste
7	Die <b>Berechnung der Zusatzstimmen</b> muss gemäss Art. 37 BPR erfolgen (siehe oben Ziff. 432).	Art. 37 BPR	
8	Das System sollte keine <b>ungültigen Wahlzettel</b> akzeptieren, sondern die Wählenden auf den Fehler aufmerksam machen, bevor dieser seine Stimme abgeben kann. Ist dies nicht möglich, kommt Art. 38 BPR (mit Ausnahme von Abs. 1 Bst. c) zum Zug.	Art. 38 BPR	Das System sollte die Wählenden z.B. darauf aufmerksam machen, dass sie mehr KandidatInnen aufführen, als sie wählen dürfen, und die entsprechende Stimmabgabe nicht akzeptieren. So können Fehler vermieden werden, was einen Vorteil von Vote



			électronique darstellt.
9	Die <b>Zusammenstellung der Ergebnisse</b> muss die gleichen Angaben liefern wie bei den konventionellen Wahlkanälen.	Art. 39 BPR	
10	Eine <b>Nachzählung</b> muss möglich sein. Die Resultate müssen gegebenenfalls bis auf den einzelnen Wahlzettel ausgewiesen werden können, damit allenfalls von Hand nachgezählt werden kann.	Art. 11 VPR	
11	Es müssen die <b>gleichen Rohdaten</b> wie bei den konventionellen Wahlkanälen geliefert werden.	Art. 12 VPR und Anhang 2 VPR (Formulare 1-5)	
12	<b>Bestimmungen zu den Versuchen mit elektronischer Stimmabgabe:</b> Es sind dies die gleichen Bestimmungen wie bei den Vote électronique-Versuchen im Rahmen einer eidgenössischen Volksabstimmung. Vgl. insbes. Voraussetzungen für die Genehmigung eines Gesuchs gem. Art. 27d, Schutz der Meinungsbildung und der Stimmabgabe vor Manipulation gem. Art. 27e, Verschlüsselung gem. Art. 27f, Stimmgeheimnis gem. Art. 27g f., Kontrolle der Stimmberechtigung gem. Art. 27i, Einmaligkeit der Stimmabgabe gem. Art. 27j, Sicherung abgegebener Stimmen gem. Art. 27k, technischer Stand gem. Art. 27l, Ermittlung des Ergebnisses gem. Art. 27m, Behebung von Pannen gem. Art. 27n und Plausibilisierung elektronischer Ergebnisse gem. Art. 27n <sup>bis</sup>	Art. 27a ff. VPR	Genehmigung eines Versuchs durch den BR auf entsprechendes Gesuch hin, wenn nachgewiesen wird, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden
13	Die <b>Benutzerfreundlichkeit des Wahlvorgangs</b> und insbesondere die <b>Übersichtlichkeit des abzugebenden Wahlzettels</b> muss gewährleistet sein. Die elektronischen Wahlzettel haben sich vergleichbar zu den gedruckten Wahlzetteln am Bildschirm zu präsentieren, insbesondere muss auch die Kandidatennummer aufgeführt werden, falls eine solche auf den gedruckten Wahlzetteln besteht. Falls auf den gedruckten Wahlzetteln beim Panaschieren oder Kumulieren die Kandidatennummer angegeben werden muss, so hat dies auch beim elektronischen Wahlzettel zu erfolgen.	Art. 34 BV, Art. 7 VPR analog	Jede stimmberechtigte Person soll ihre Stimme elektronisch abgeben können, auch wenn sie nicht über spezifische PC-Vorkenntnisse verfügt. Das elektronische Verfahren soll dem konventionellen Verfahren möglichst ähnlich sein.